#### WASSERVERSORGUNG SULINGER LAND



## SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

## **SATZUNG**

zur Abwälzung der Abwasserabgabe der Wasserversorgung SULINGER LAND

### **SATZUNG**

der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes



#### - Lesefassung -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung) vom 22.12.2016 hier abgedruckt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBL. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2016
  - eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gebieten der Stadt Sulingen, der Samtgemeinde Schwaförden und der Samtgemeinde Kirchdorf
  - als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) n. § 2 Abs. 8 Schmutzwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers oder Schlamms bemessen, die aus der Grundstücksschmutzwasseranlage entnommen und abgefahren wird.
- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt
  - für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 21,51 €/cbm
  - für die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen

31,42 €/cbm

(3) Kann aus Gründen, die der/die Anschlussnehmer/in zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den/die Anschlussnehmer/in bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 92,82 € fällig.

- (4) Für Leerungen an Wochenenden, Feiertagen und 24.12. sowie 31.12. wird eine pauschale Gebühr in Höhe 330,00 € zusätzlich zu den unter Absatz (2) genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für spontane, dringende Leerungen außerhalb der gesetzten Abfuhrtage wird eine Pauschale von 250,00 € zusätzlich zu den unter Absatz (2) genannten Gebühren erhoben.

## § 3 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von: Schüllermann und Partner AG, Dreieich durchgeführt.

#### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlussnehmer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstückes. Wenn an einem Grundstück oder einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigungen bestehen, treten die hieraus Berechtigten an die Stelle der Gebührenpflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber gegenüber dem Verband versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

# § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksschmutzwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

#### § 6 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt vom Verband durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 7 Vorausleistung

(1) Auf die künftige Gebühr können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

## § 8 Auskunftspflicht / Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen, ihre Vertreter/innen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den Beauftragten des Verbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksschmutzwasseranlagen zu gewähren.

#### § 9 Mahnung und Mahngebühren

(1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

# § 10 Zwangsweise Beitreibung

(1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 8 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - 2. § 8 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 12 Speicherung personenbezogener Daten

(1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
  - Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
  - Größe und Art des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den in § 4 bezeichneten Personen erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

## § 13 Datenschutzbeauftragter

(1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragen sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

#### § 14 Datenempfänger

(1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhren durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

# § 15 Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

(1) Betroffene haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Schmutzwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dezentrale Abwasserabgabensatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22. Dezember 2016

Reinhard Meyer Vorsitzender der Verbandsversammlung Andreas Geyer Verbandsgeschäftsführer

Neufassung:

Beschlossen am 22. Dezember 2016

Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 30. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2017) In Kraft getreten am 01. Januar 2017

#### 1. Änderung:

Beschlossen am 21. Dezember 2017 Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 29. Dezember 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2018) In Kraft getreten am 01. Januar 2018 (geändert wurden §§ 2, 3, 4, 7, 8 bis 13)

#### 2. Änderung:

Beschlossen am 11. Dezember 2018 Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2019) In Kraft getreten am 01. Januar 2019 (geändert wurden §§ 1, 2, 3, 11-16)

#### 3. Änderung:

Beschlossen am 16. Dezember 2020 Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt am 04. Januar 2021) In Kraft getreten am 01. Januar 2021 (geändert wurde § 2)

#### Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBI. S. 63 ff), den §§ 95, 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), des § 8 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBI. I. S. 114) sowie den §§ 5 und 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (GVBI. S. 69), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) entrichtet gemäß § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz eine Abwasserabgabe an das Land Niedersachsen
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser pro Tag unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser der Verband nach § 96 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen).
- (2) Die Wasserversorgung SULINGER LAND wälzt diese Abwasserabgabe auf die Kleineinleiter und Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Einleitung liegt nicht vor soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (4) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbeseitigungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

#### § 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist die/der Eigentümer/in des Grundstückes abgabepflichtig, von welchem das Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel der/des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfällt, neben der/dem neuen Verpflichteten.

## § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde durchgeführt werden.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage entfällt oder die/der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Einleitung dem Verband schriftlich anzeigt.

## § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

(1) Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

# § 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, kann dies auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bei glaubhaftem Nachweis anerkannt werden.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

#### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 7 Auskunftspflicht

(1) Die/Der Abgabepflichtige hat dem Verband die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 8 Mahnung und Mahngebühren

(1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

# § 9 Zwangsweise Beitreibung

(1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

#### § 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte für die Berechnung der Abgabe nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 05.12.2007 außer Kraft.

Sulingen, den 25.10.2011

Verbandsgeschäftsführer

# Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Nr.31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzte vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBI. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. Nr. 15/2016 S. 226) und § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64) zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBI. S. 307) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 diese Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten der in der Auflistung im Anhang 1 zu dieser Satzung genannten bebauten Grundstücke und im Anhang 2 (Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 und 7Detailkarten TK a1, TK a2, TK b1, TK b2, TK c1, TK c2 und TK c3 im Maßstab 1:25000) kartenmäßig dargestellten Grundstücke in der Stadt Sulingen sowie in den Samtgemeinden Schwaförden und Kirchdorf haben ihr häusliches Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gilt auch, wenn sich die im Anhang genannten Grundstücksverhältnisse ändern. Für Grundstücke, die aus der Teilung eines der in dem Anhang 1 aufgeführten Grundstücke hervorgehen, gelten gleichermaßen die Regelungen dieser Satzung. Alle Anhänge sind Bestandteil dieser Satzung.
- Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist unter den Voraussetzungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND möglich.

#### § 2

#### Gewässereinleitung, Erlaubnis, Anzeigepflicht

- Das gereinigte Schmutzwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die im Anhang 1 genannten und in den Detailkarten (Anhang 3) dargestellten oberirdischen Gewässer oder in das Grundwasser nach Vorgabe des Erlaubnisbescheids des Landkreises Diepholz (Absatz 2) einzuleiten.
- 2) Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Schmutzwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist entsprechend § 10 des

- Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) eine Erlaubnis einzuholen.
- 3) Soweit die untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlagen vorschreibt, sind die jährlichen bzw. halbjährlichen Wartungsprotokolle dem Verband bis 30.06. des laufenden Jahres vorzulegen. Die Wartungsprotokolle müssen Auskunft über den Zeitpunkt der Fäkalschlammentsorgung geben.
- 4) Die Erlaubnis zur Einleitung von Schmutzwasser gilt als erteilt, wenn der Nutzugsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, für die eine "allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach" § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind, eine Woche vor Beginn des Vorhabens über die Wasserversorgung SULINGER LAND dem Landkreis Diepholz anzeigt.
- 5) Ein Wechsel in der Nutzungsberechtigung (z. B. Grundstücksverkauf) ist dem Landkreis Diepholz über die Wasserversorgung SULINGER LAND anzuzeigen.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22.12.2016

Reinhard Meyer Vorsitzender der Verbandsversammlung Andreas Geyer Verbandsgeschäftsführer

Nechtelsen 11 27232 Sulingen Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93 www.wv-sl.de